

Beschlüsse des hessischen Corona-Kabinetts

Stand: Montag, den 30.11.2020, 10:00 Uhr

Die neue Verordnung gilt vom 1. bis 20. Dezember, da das Infektionsschutzgesetz vorschreibt, Regelungen grundsätzlich für vier Wochen zu befristen. Das Kabinett hat folgende Änderungen beschlossen:

1. Die **Kontakte** im öffentlichen Raum werden auf **5 Personen aus zwei Hausständen** beschränkt. **Dazugehörige** Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen.
2. Da **Wohnungen** ein **besonders geschützter und privater Bereich** sind, wird eine **dringende Empfehlung** ausgesprochen, auch hier die Kontakte in gleicher Weise zu begrenzen.
3. **Mund-Nasen-Bedeckungen** sind in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, zu tragen. Das gilt auch in öffentlichen Verkehrsmitteln und an Haltestellen. Gleiches gilt für Orte in Innenstädten mit viel Publikumsverkehr. Die Festlegung erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden. In Arbeits- und Betriebsstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das gilt nicht am Platz, wenn der Abstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann.
4. Für **Geschäfte und den Einzelhandel** gelten folgende Quadratmeter-Regeln: auf die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche darf höchstens eine Person je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern und auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche höchstens eine Person je angefangener 20 Quadratmeter eingelassen werden.
5. In der Quarantäne-Verordnung wurde eine Ausnahme im Hinblick auf Personen aufgenommen, die Waren oder Güter per Schiff, Flugzeug, Schiene oder Straße befördern. Zudem wurden die Betretungsverbote in Kitas und Schulen aufgehoben, wenn Familienangehörige als reine Kontaktpersonen unter Quarantäne stehen.

Bund und Länder haben sich in der Konferenz darüber hinaus über folgende Punkte verständigt:

1. In der Zeit **vom 23. Dezember bis 1. Januar**, sollen die Kontaktbeschränkungen **angepasst** werden: Dann dürfen sich **10 Personen, ohne eine Begrenzung der Hausstände**, treffen. Dazugehörige Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit. Diese Maßnahme wird im Laufe des Dezembers mittels einer neuen Verordnung beschlossen, da das Infektionsschutzgesetz vorgibt, Regelungen grundsätzlich auf vier Wochen zu befristen.

2. Mit Blick auf **Silvester** ist geplant, im Laufe des Dezembers zu regeln, dass im privaten Kreis Böller erlaubt bleiben. **Auf öffentlichen Plätzen und in belebten Straßen soll dies untersagt werden.**

3. Die Gespräche mit dem Bund haben den hessischen Weg mit Blick auf die **Schulen** bestätigt. Hier entscheiden die Gesundheitsämter und Schulämter passgenau vor Ort. Ab einer **Inzidenz von 200** sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Es gibt aber keinen Automatismus. Vielmehr muss vor Ort entschieden werden, welche Regeln hier jeweils am wirksamsten sind. Die Hessische Landesregierung plädiert für Präsenzunterricht, weil dieser sicherstellt, dass alle Kinder mitgenommen werden. Selbstverständlich kann vor Ort aber auch ein Modell des Wechselunterrichts etabliert werden, wenn die Lage dies erfordert.
Ab einer Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gilt in den **weiterführenden Schulen ab Klasse 7** auch im Unterricht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. In Grundschulen und in den Klassen 5 und 6 kann diese eingeführt werden.